

Allgemeinverfügung zur Anordnung der Absonderung in häuslicher Quarantäne von Schülerinnen und Schülern der Schulen im Landkreis Tuttlingen

Aufgrund der dynamischen Entwicklung im Zusammenhang mit der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch die weltweite Verbreitung des neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) erlässt das Landratsamt Tuttlingen zur Eindämmung und Bekämpfung der weiteren Ausbreitung gemäß §§ 28 Abs. 1 und Abs. 3, 16 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG), §§ 49 ff. des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG), §§ 2, 19 Abs. 1 Nr. 3, 20 Abs. 1 Satz 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG) und § 20 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 23.06.2020 in der derzeit gültigen Fassung für alle Schulen im Landkreis Tuttlingen folgende

A L L G E M E I N V E R F Ü G U N G :

1. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für Schülerinnen und Schüler der Schulen aller Schularten im Landkreis Tuttlingen mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Landkreis Tuttlingen, die sich mindestens 30 Minuten gemeinsam mit einer nachweislich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person in einem Raum aufgehalten haben (betroffene Personen).

1.1 Ausgenommen von Ziffer 1. sind Schülerinnen und Schüler, die bereits zu einem früheren Zeitpunkt nachweislich positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getestet wurden und deren Genesung vom Gesundheitsamt festgestellt wurde.

1.2 Ausgenommen von Ziffer 1. sind Schülerinnen und Schüler, deren letzter Kontakt zur nachweislich positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getesteten Person mindestens 48 Stunden vor Symptombeginn oder Abstrich der positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getesteten Person zurückliegt.

2. Betroffene Personen werden ab dem Tag der entsprechenden Mitteilung durch das Gesundheitsamt oder von der durch das Gesundheitsamt beauftragten Schulleitung als Kontaktperson der Kategorie I in häuslicher Quarantäne abgesondert. Die Absonderung endet mit Ablauf des 14. Tages nach dem letzten Kontakt zu der nachweislich positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getesteten Person, ohne dass es einer gesonderten behördlichen Mitteilung bedarf.

3. Sofern bei einer betroffenen Person zu einem späteren Zeitpunkt das Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen wird, endet die Absonderung - abweichend von Ziffer 2. - mit entsprechender Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Sollte die betroffene Person Symptome aufweisen, erfolgt jene frühestens nach Ablauf von 48 Stunden nach Abklingen der Symptome, jedoch nicht vor Ablauf von 10 Tagen nach Symptombeginn. Sollten bei der betroffenen Person keine Symptome aufgetreten sein (asymptomatische SARS-CoV-2-Infektion), endet die Absonderung frühestens 10 Tage nach Erstnachweis des Erregers. In diesem Fall erlässt das Gesundheitsamt eine gesonderte Einzelfallentscheidung.

4. Außer in dringenden Notfällen ist es der betroffenen Person während der Dauer der angeordneten Absonderung untersagt ihre Wohnung zu verlassen und Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

5. Für die Nichtbefolgung der Regelungen der Ziffer 2. bis 4. dieser Allgemeinverfügung wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.

6. Sofern bei der betroffenen Person zu einem späteren Zeitpunkt das Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen wird, sind dem Gesundheitsamt unverzüglich alle Kontaktpersonen der Kategorie I anzuzeigen. Kontaktperson der Kategorie I bedeutet: mindestens kumulativ 15-minütiger Gesichtskontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten - insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten am Coronavirus (SARS-CoV-2) Erkrankten (z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund-Beatmung, Anhusten, Anniesen) – oder **Personen, die aerosolbildenden Situationen ausgesetzt waren (insbesondere bei längerer Exposition in einem Raum mit hoher Konzentration infektiöser Aerosole)** oder medizinisches Personal im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung (Abstand geringer als 1,5 Meter ohne adäquate Schutzausrüstung).

7. Sofern eine betroffene Person ärztliche Hilfe benötigt, ist vorab und bei Kontakt mit medizinischem Personal die jeweilige Person zu informieren, dass aufgrund ungeschützten Kontakts mit einer nachweislich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person die Verpflichtung zur Absonderung in häuslicher Quarantäne besteht.

8. Während der Dauer der Absonderung wird die betroffene Person der Beobachtung durch das Gesundheitsamt nach § 29 IfSG unterworfen; danach hat diese auf Verlangen des Gesundheitsamtes

8.1 die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden, den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und Vorladungen wahrzunehmen,

8.2 Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial an sich vornehmen zu lassen, insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Röntgenuntersuchungen, Blutentnahmen und Abstriche von Haut und Schleimhäuten durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden,

8.3 das erforderliche Untersuchungsmaterial bereitzustellen und

8.4 den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen alle über ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthalts unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten.

9. Bis zum Ende der Absonderung müssen Betroffene auf Verlangen des Gesundheitsamtes zweimal täglich ihre Körpertemperatur messen, täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage soweit Sie sich erinnern) und dieses Tagebuch dem Gesundheitsamt auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln.

10. Beim Auftreten von Symptomen (insbesondere Fieber, Husten, Schüttelfrost, Schnupfen, Geschmacksverlust, Geruchsverlust, Atembeschwerden, Durchfall, allgemeine Schwäche, Kopfschmerzen, Gliederschmerzen) ist unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, um eine umgehende Testung zu veranlassen.

11. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung in häuslicher Quarantäne verantwortlich.

12. Auf Antrag der betroffenen Person oder deren Personensorgeberechtigten erlässt das Gesundheitsamt eine Einzelbescheidung.

13. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

14. Diese Allgemeinverfügung wird zunächst bis zum 10.01.2021 befristet. Das Landratsamt Tuttlingen behält sich vor, die Dauer der Befristung zu verlängern.

Begründung

I.

Nach derzeitiger Lage steigen die Infektionszahlen im Landkreis Tuttlingen dramatisch und in exponentieller Weise an. Die Ursprünge von Infektionsausbrüchen können immer schwerer identifiziert werden. Durch diese Ungewissheit ist die Gefahr einer Verschleppung und eines großflächigen Ausbruchs, auch mit Blick auf die benachbarten Landkreise sowie die große Anzahl an pendelnden Einwohner groß und macht weitergehende Maßnahmen nötig.

Die Entwicklung lässt mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Zustand erwarten, der das Gesundheitssystem und insbesondere die akute Versorgung von Patienten in den Krankenhäusern überfordern kann. So werden insbesondere im Schulalltag immer wieder Infektionsausbrüche festgestellt, die zu einer exponentiellen Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) führen können. Ein Ziel der Regierung ist es, durch entsprechende Maßnahmen die Pandemie einzudämmen, um den Betrieb von Schulen möglichst aufrechterhalten zu können.

Das Robert-Koch-Institut (im Folgenden *RKI*) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die Absonderung in häuslicher Quarantäne ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die durchschnittliche Krankheitsdauer beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patientinnen und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sein können, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betroffene Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Umfassende Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit *COVID-19* und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)
- <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/gesundheitspflege/gesundheitschutz/infektionsschutz-hygiene/informationen-zu-coronavirus/> (Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg)

Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt an.

II.

Mit der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 vom 23.06.2020 (Corona-Verordnung – CoronaVO) wurden in Baden-Württemberg Einschränkungen des öffentlichen Lebens geregelt. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt (vgl. § 20 CoronaVO). Die Erfahrungen der letzten Wochen und Monate haben gezeigt, dass schnelle und umfassende Maßnahmen zu treffen sind, um eine flächendeckende Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) zu verhindern.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29-31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG) der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Diese Allgemeinverfügung wurde im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 IfSG erlassen. Danach kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Schutzmaßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG selbst anordnen. Gefahr im Verzug liegt dann vor, wenn der Erfolg der zu treffenden Maßnahme bei Einhaltung der Zuständigkeitsverteilung erschwert oder vereitelt würde.

Aufgrund der globalen dynamischen Entwicklung in Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus müssen aufgrund der hohen Infektionsrate auch im Landkreis Tuttlingen die Infektionsketten schnellstens durchbrochen werden; dies ist nur durch unmittelbar zeitnahes Handeln des Gesundheitsamtes möglich. Beim Gesundheitsamt liegen die Ermittlung des Sachverhaltes und die Abstimmung der erforderlichen Maßnahmen in einer Hand.

Im Einvernehmen mit den Ortspolizeibehörden im Landkreis Tuttlingen wurde am 03.11.2020 beschlossen, dass die vorbenannten Maßnahmen im Rahmen einer Allgemeinverfügung durch das Landratsamt Tuttlingen umzusetzen sind.

Den zuständigen Ortspolizeibehörden bleibt es davon unbenommen, in eigener Kompetenz von dieser Allgemeinverfügung abweichende Maßnahmen zu treffen.

Die Landesregierung hat auf Grundlage des Landeskonzeptes zum Umgang mit einer zweiten SARS-CoV-2-Infektionswelle die Möglichkeit die Pandemiestufen eins bis drei auszurufen. Ziel ist insbesondere die Vorbereitung eines schnellen und bezüglich der Ausprägung des Infektionsgeschehens zielgenauen Handelns, um auch dadurch Infektionsketten zu unterbrechen und Ausbrüche schnellstmöglich einzudämmen. Die Bewertung der aktuellen Pandemielage ist abhängig von der Entwicklung der Fallzahlen, der geographischen und demographischen Verteilung sowie einer zunehmenden Betroffenheit vor allem vulnerabler Bereiche wie stationärer Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie Krankenhäuser.

Zur Bewertung der Lage tragen insbesondere folgende Faktoren bei:

- Überschreitung der 7-Tages-Inzidenz von 50/100.000 Einwohner in zahlreichen Land- und Stadtkreisen und damit Erreichen der Pandemiestufe 3 (Kritische Phase)
- Zunehmende Hinweise auf eine nachhaltige Virusverbreitung in der Bevölkerung (unter anderem Bestimmung des Infektionsgeschehens durch zahlreiche Einzelfälle und kleinere und größere Erkrankungshäufungen; Rückgang des Anteils an Reiserückkehrern aus Risikogebieten unter den Fällen; Anstieg der Fallzahlen in der Altersgruppe von Personen, die 60 Jahre und älter sind; Zunahme der Fälle und Häufungen in Einrichtungen der stationären Pflege).

So hat das Land Baden-Württemberg im Rahmen einer Kabinettsondersitzung am 17.10.2020 beschlossen, dass aufgrund steigender Infektionszahlen und eines zunehmend diffusen Ausbruchsgeschehens die Pandemiestufe 3 ausgerufen wird, wodurch landesweit geltende, verschärfte Maßnahmen in Kraft getreten sind.

Auch im Landkreis Tuttlingen liegt die 7-Tages-Inzidenz seit dem 25.10.2020 durchgehend über 50/100.000 Einwohner. Am 26.10.2020 lag der Wert bereits bei über 60/100.000 Einwohner, nach dem 30.10.2020 über 70/100.000 Einwohner. Maßgeblich trägt dazu auch die Vielzahl an nachweislich positiv auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getesteten Schülerinnen und Schüler in Schulklassen bei. In der Folge führt dies zu einem immensen und unverhältnismäßig hohen Aufwand beim Gesundheitsamt, wodurch eine Einzelbescheidung nicht mehr möglich ist. Daher hat sich das Landratsamt Tuttlingen entschieden, die vorbeschriebenen Maßnahmen im Wege der vorliegenden Allgemeinverfügung zu regeln, insbesondere um die Kontaktpersonennachverfolgung möglichst lange aufrecht erhalten zu können, da inzwischen die materiellen wie personellen Ressourcen an ihre Grenzen stoßen.

Angesichts der aktuellen globalen, nationalen sowie regionalen Entwicklung mit besonders hohem Anstieg der Fallzahlen und den oben dargestellten weiteren Szenarien ist es erforderlich, auch auf kommunaler Ebene Maßnahmen zu ergreifen, die über die von der Verordnung des Landes gesetzten Vorgaben hinausgehen. Insbesondere zur Sicherstellung des Kontaktpersonenmanagements und zur weiteren Aufrechterhaltung der Nachverfolgung von Infektionsketten hat sich das Landratsamt Tuttlingen daher entschieden die vorbenannten Regelungen zu treffen, welche wie folgt begründet werden:

Zu Ziffer 1. bis 7.:

Nach §§ 28 Abs. 1 i. V. m. 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden. So kann eine Absonderung in infektiologisch geeigneten Fällen auch bei der betroffenen Person zuhause erfolgen.

Aufgrund des ungeschützten Kontaktes zu einer nachweislich am Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person sind die von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen Ansteckungsverdächtige im Sinne des IfSG. Gem. § 2 Ziffer 7 IfSG ist Ansteckungsverdächtiger eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Sofern bei Betroffenen zu einem späteren Zeitpunkt das Coronavirus (SARS-CoV-2) nachgewiesen wird, sind sie Ausscheider oder Kranker im Sinne des IfSG. Gem. § 2 Ziffer 6 IfSG ist Ausscheider eine Person, die Krankheitserreger ausscheidet und dadurch eine Ansteckungsquelle für die Allgemeinheit sein kann, ohne krank oder krankheitsverdächtig zu sein. Gem. § 2 Ziffer 4 IfSG ist Kranker eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der teilweise schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind die Absonderung nach den Ziffern 2. und 3. sowie deren konkretisierende wie begleitende Maßnahmen nach den Ziffern 4. und 6. bis 10. die zweckmäßigsten Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung und zur Ermittlung weiterer Erkenntnisse über das Infektionsgeschehen der Krankheit, deren Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist.

Das RKI sieht bei Betroffenen insbesondere nachfolgende Hygieneregeln vor:

- Soweit möglich, sollen Betroffene Kontakte zu anderen Personen minimieren,
- im Haushalt sollte nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern eingehalten werden (insbesondere durch die zeitversetzte Einnahme von Mahlzeiten sowie das Aufhalten in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder) und
- beim Husten und Niesen soll nach Möglichkeit Abstand zu anderen gehalten und sich weggedreht werden; dabei soll die Armbeuge vor Mund und Nase gehalten oder ein Taschentuch benutzt werden, das sofort zu entsorgen ist. Es sind regelmäßig gründlich die Hände mit Wasser und Seife zu waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund zu vermeiden.

Die Verfügung einer Absonderung in häuslicher Quarantäne steht im Ermessen des Gesundheitsamtes. Gem. § 40 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

Um die Zahl der erkrankten Personen – sowohl generell als auch im Landkreis Tuttlingen – einzudämmen, ist es aus medizinischer Sicht und nach dem Konzept und Umsetzungsplan zur Kontaktpersonennachverfolgung des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg dringend erforderlich Kontaktpersonen der Kategorie I in geeigneter Weise abzusondern und deren Kontakt mit anderen Personen auf ein Minimum zu reduzieren. Daher stellt die Absonderung in häuslicher Quarantäne – mit ihren konkretisierenden Maßnahmen – ein geeignetes Mittel dar, damit sich das Coronavirus nicht exponentiell verbreitet. Mit der Durchführung der Absonderung von Betroffenen in ihrem häuslichen Umfeld wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen. Die Allgemeinverfügung war erforderlich, da kein anderes geeignetes Mittel ersichtlich war. Eine bloße Beobachtung könnte das vorbeschriebene Ziel nicht gewährleisten, da betroffene Personen dadurch weiterhin am öffentlichen Leben teilnehmen und somit mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Menschen hätten anstecken können.

Weiter ist die Allgemeinverfügung angemessen, da das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben Dritter, deren Stellenwert auch durch den Gesetzgeber im Infektionsschutzgesetz über das Wohl des Einzelnen gestellt wurden, es rechtfertigen, die oben genannten Grundrechte des Einzelnen dahingehend einzuschränken. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Dahingehend entwickelt sich auch die einschlägige Rechtsprechung. Nach dem Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 16.10.2020 (Az. 1 S 3196/20) überwiegt das öffentliche Interesse die zeitweisen Beschränkungen der Freiheit von betroffenen Kontaktpersonen der Kategorie I; auch vor dem Hintergrund der Abwägung des öffentlichen Interesses am Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung, da die Bemessung der Quarantäne auf 14 Tage der medizinisch begründeten Empfehlung des RKI folgt und somit nach Einschätzung des Senats

nachvollziehbar ist. Dies gilt auch angesichts des Umstands, dass sich nicht unmittelbar erschließt, welche rechtlichen Vorgaben nach der Vorstellung der Landesregierung für den Umgang mit Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in Schulen gelten sollen.

So besteht zum Beispiel nach der Verordnung des Kultusministeriums über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (Corona-Verordnung Schule – CoronaVO Schule) ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler, für Kinder, Lehrkräfte sowie sonstige Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, ohne dass die Vorschrift näher bestimmt, welche Art von Kontakt das Zutritts- und Teilnahmeverbot zur Folge haben soll. Die Handreichung des Ministeriums für Soziales und Integration *Vorgehen und Maßnahmen des Gesundheitsamtes bei Auftreten von Coronafällen in Schulen und Kindertageseinrichtungen* geht zum einen davon aus, dass bei „engen Kontaktpersonen (15 Minuten face-to-face Kontakt)“ durch die Ortspolizeibehörden eine Quarantäne für 14 Tage angeordnet wird und dass für nicht enge Kontaktpersonen in der Regel keine Veranlassung besteht, Maßnahmen zum Infektionsschutzrecht zu ergreifen; ferner ist dort ausgeführt, dass in der Regel die Quarantäne im schulischen Umfeld nur die Klasse eines betroffenen Schülers umfasst. Das RKI definiert Kontaktpersonen der Kategorie I bei der *Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2* – unabhängig vom Abstand zu der nachweislich auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getesteten Person – (hohe Konzentration infektiöser Aerosole im Raum) – wie folgt: „Viruspartikel in Aerosolen können sich bei mangelnder Frischluftzufuhr in Innenräumen anreichern, weil sie über Stunden in der Luft schweben können. Vermehrungsfähige Viren haben eine Halbwertszeit von etwa eine Stunde. In einer solchen Situation mit hoher Konzentration infektiöser Viruspartikel im Raum sind auch solche Personen gefährdet, die sich weit vom Quellfall entfernt aufhalten. Das Risiko steigt dann mit der Zahl der infektiösen Personen, der Infektiosität des Quellfalls, der Länge des Aufenthalts der infektiösen Person(en) im Raum, der Intensität der Partikelemission, der Intensität der Atemaktivität der exponierten Personen, der Enge des Raumes und dem Mangel an Frischluftzufuhr. [...] Die Exposition einer Einzelperson zu im Raum hochkonzentriert schwebenden infektiösen Partikeln kann durch [eine/n] Mund-Nasen-Schutz/Mund-Nasen-Bedeckung kaum gemindert werden, da die Aerosole an der Maske vorbei eingeatmet werden.“

Bei Schülerinnen und Schülern innerhalb eines Klassenraumes ist bei einem Kontakt zu einer nachweislich auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) getesteten Person insbesondere von Aufhalten in Innenräumen mit infektiösen Aerosolen über einen längeren Aufenthalt auszugehen. So beträgt in Baden-Württemberg eine Schulstunde 45 Minuten und liegt damit bereits oberhalb der vom RKI festgelegten Untergrenze von 30 Minuten. Erst Recht ist dann die gemeinsame Aufenthaltsdauer mit einer nachweislich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person in einem Raum erfüllt, wenn die Dauer eines gesamten Schultages zugrunde gelegt wird.

Als empfohlenes Management von Kontaktpersonen der Kategorie I kann, so die Kriterien des RKI, bei einem Kontakt in relativ beengter Raumsituation oder bei schwer zu überblickender Kontaktsituation „eine Quarantäneanordnung für alle Personen unabhängig von der individuellen Risikoermittlung sinnvoll sein (z. B. Schulklassen oder Gruppenveranstaltungen)“.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ausübung seines Ermessens, kommt das Gesundheitsamt daher zu dem Ergebnis, dass die von dieser Allgemeinverfügung betroffenen Personen als Kontaktpersonen der Kategorie I abzusondern sind.

Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens Dritter ist es aus vorbenannten Gründen außerdem verhältnis- sowie zweckmäßig anzuordnen, dass von dieser Allgemeinverfügung Betroffene – sofern sie auf ärztliche Hilfe angewiesen sind bzw. sein werden – vor Kontakt mit medizinischem Personal dieses auf deren ungeschützten Kontakt mit einer nachweislich mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2) infizierten Person hinzuweisen haben. Damit soll gewährleistet werden, dass sich medizinisch- oder pflegerisches Personal nicht unwissentlich infiziert.

Nach § 20 Abs. 1 S. 1 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz Baden-Württemberg sind Zwangsmaßnahmen vor der Vollstreckung (LVwVG) schriftlich anzudrohen. Mildere Mittel als die Anwendung des unmittelbaren Zwangs wie beispielsweise die Festsetzung eines Zwangsgeldes kommen vorliegend nicht in Betracht, um die Allgemeinverfügung durchzusetzen, da diese aufgrund der hohen Gefahr und angesichts der bedrohten Schutzgüter sofort durchgesetzt werden muss. Dies ist mit der Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht in gleichem Maße möglich. Eine Ersatzvornahme scheidet aufgrund des Charakters der Verpflichtungen von vornherein aus.

Zu Ziffer 8. bis 10.:

Gemäß § 29 Abs. 1 IfSG können Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige und Ausscheider einer Beobachtung unterworfen werden. Wer einer Beobachtung unterworfen ist, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten; dies umfasst, dass Betroffene durch das Gesundheitsamt vorgeladen oder zu weitergehenden Untersuchungen verpflichtet werden können, §§ 29 Abs. 2 i. V. m. 25 Abs. 3 IfSG.

Aufgrund der Erfahrungen im Zusammenhang mit der pandemischen Lage durch das Coronavirus (SARS-CoV-2) kommt der Kontaktpersonennachverfolgung eine vorrangige Bedeutung zu. Sie stellt eine wesentliche Grundlage für die Beeinflussung der Dynamik der Epidemie dar, indem Personen mit hoher Expositionswahrscheinlichkeit möglichst früh identifiziert und unter Quarantäne gestellt werden.

Ziel der Kontaktpersonennachverfolgung ist die Unterbrechung von Infektionsketten. Im Mittelpunkt steht die Ermittlung ausgehend von einem bestätigten Fall. Darüber hinaus sollen Erkrankungen unter Kontaktpersonen frühzeitig erkannt werden. Aufgrund der Kriterien des RKI zur *Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei Infektionen durch SARS-CoV-2* wurden insbesondere die Intensität und Dauer des Kontaktes zu der nachweislich am Coronavirus (SARS-Cov-2) infizierten Person zugrunde gelegt. Dabei kam das Gesundheitsamt zu dem Ergebnis, dass die von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen als Kontaktpersonen der Kategorie I (höheres Infektionsrisiko) einzustufen sind.

Vor diesem Hintergrund wurde durch das Gesundheitsamt neben der Absonderung in häuslicher Quarantäne auch die Beobachtung verfügt, in deren Rahmen zu gegebener Zeit eine Testung auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) erfolgen kann.

Die Beobachtung ist geeignet, da sie dem Zweck dient, den Verlauf einer Infektion nachvollziehen und weitere Erkenntnisse über den neuartigen Erreger (SARS-CoV-2) erlangen zu können. Sie ist erforderlich, da es kein weiteres Mittel gibt, das ebenso geeignet wäre, diesen Zweck zu erreichen. Im Übrigen wurde vom Gesetzgeber im Infektionsschutzgesetz keine niederschwelligere Schutzmaßnahme vorgesehen.

Als konkretisierende Maßnahme wurde den Betroffenen daher auferlegt auf Verlangen des Gesundheitsamtes für die Dauer der Absonderung ein Symptomtagebuch zu führen, in welchem sie zweimal täglich ihre Körpertemperatur nach vorheriger Eigenmessung notieren müssen. Weiter müssen die Betroffenen darin ihre allgemeinen Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen dokumentieren; dies ist aus medizinischer Sicht zwingend erforderlich, um einschätzen zu können, zu welchem Zeitpunkt die Absonderung wieder beendet werden kann und mögliche Infektionsketten auszumachen. Vor diesem Hintergrund war die Verfügung der Beobachtung durch das Gesundheitsamt auch angemessen, da das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit, die körperliche Unversehrtheit und das Leben Dritter die Interessen und Belange eines Einzelnen überwiegen. Daher waren die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 GG) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 GG) vorliegend insoweit einzuschränken. Die sich aus der Beobachtung und dem Führen eines Symptomtagebuches ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu den Zielen der Eindämmung des Krankheitserregers in der Bevölkerung und des Erkenntnisgewinnes über diesen.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 und Nr. 4 LVwVfG wird von einer Anhörung abgesehen, da bei einer Allgemeinverfügung der mögliche betroffene Personenkreis aus tatsächlichen Gründen nicht angehört werden kann.

Sofern von dieser Allgemeinverfügung betroffene Personen eine Einzelbescheidung benötigen, kann diese beim Gesundheitsamt beantragt werden.

Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Sie wird zunächst bis zum Ende der Weihnachtsferien 2020/21, bis zum Ablauf des 10.01.2021, befristet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen mit Sitz in Tuttlingen erhoben werden.

Diese Allgemeinverfügung ist eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 IfSG und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben daher keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Hinweis zur Fristberechnung:

Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so endet die Frist gemäß § 31 Abs. 3 Satz 1 LVwVfG regelmäßig mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktags. Dies gilt gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG jedoch dann nicht, wenn dem Betroffenen unter Hinweis auf diese Vorschrift ein bestimmter Tag als Ende der Frist mitgeteilt worden ist.

Da den Betroffenen in Ziffer 2. als Ende ihrer Absonderung in häuslicher Quarantäne ein bestimmter Tag genannt worden ist, endet die Frist nach Maßgabe des § 31 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG mit Ablauf des in Ziffer 2. genannten Tages, unabhängig davon, ob es sich bei dem Tag um einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag handelt.

Hinweis für den Fall der Zuwiderhandlung:

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass nach § 74 IfSG eine Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe droht, wenn vorsätzlich einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwidergehandelt wird und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) oder das Coronavirus (SARS-CoV-2) verbreitet werden. Diese Anordnung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Davon unberührt bleibt es der zuständigen Bußgeldbehörde unbenommen, ein Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) einzuleiten. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Anordnung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar. **Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.**

Diese Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung kann im Landratsamt Tuttlingen, Bahnhofstr. 100, Zimmer 136, während der Dienstzeiten sowie im Internet unter www.landkreis-tuttlingen.de eingesehen werden.

Tuttlingen, den 05.11.2020

Stefan Bär
Landrat